

## **Satzung**

### **über die Benutzung der Stadtbücherei Haltern am See sowie über die Erhebung von Gebühren (Büchereisatzung)**

---

#### **Hinweis:**

**Dieser Satzungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.**

**(Satzung vom 14.12.2001 – Amtsblatt Nr. 18 vom 20.12.2001;**

**1. Änderungssatzung vom 01.10.2010 - Amtsblatt Nr.15 vom 07.10.2010;**

**2. Änderungssatzung vom 17.02.2011 - Amtsblatt Nr. 2 vom 03.03.2011;**

**3. Änderungssatzung vom 18.10.2013 – Amtsblatt Nr. 13 vom 24.10.2013)**

**Satzung**  
**über die Benutzung der Stadtbücherei Haltern am See sowie über**  
**die Erhebung von Gebühren (Büchereisatzung) vom 14.12.2001**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GO NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Haltern am See sowie über die Erhebung von Gebühren (Büchereisatzung) beschlossen.

**§ 1**  
**Allgemeines**

Die Stadtbücherei Haltern am See ist eine öffentliche Einrichtung, die von der Stadt unterhalten wird. Sie hat die Aufgabe, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und sonstige Medien zur Benutzung bereitzustellen.

**§ 2**  
**Benutzerkreis**

Die Benutzung der Stadtbücherei Haltern am See ist natürlichen Personen vom vollendeten 7. Lebensjahr an gestattet.

**§ 3**  
**Anmeldung**

- (1) Vor der ersten Benutzung hat jeder Besucher der Stadtbücherei Haltern am See sich unter Vorlage seines Personalausweises anzumelden. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr bedürfen dazu einer schriftlichen Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift bei der Anmeldung die Benutzungsordnung als verbindlich an.
- (3) Nach ordnungsgemäßer Anmeldung wird ein Ausweis ausgestellt, der zur Benutzung aller Einrichtungen der Stadtbüchereien Haltern am See, Marl und Recklinghausen berechtigt. Der Leser erkennt mit seiner Unterschrift eventuelle von den ortsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Haltern am See abweichende Regelungen der Städte Marl und Recklinghausen an. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei Haltern am See. Der Verlust des Ausweises sowie jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist der Stadtbücherei Haltern am See unverzüglich anzuzeigen. Für die Ersatzausstellung des Ausweises wird eine Gebühr (s. § 4) erhoben, die bei der Ausgabe des Ausweises fällig ist.
- (4) Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei Haltern am See es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

- (5) Für eine einmalige Ausleihe ist es erforderlich, den Personalausweis vorzulegen. Durch die Unterschrift bei der Anmeldung wird die Benutzungsordnung anerkannt. Ein Ausweis wird nicht ausgestellt.

#### § 4 Gebühren für die Ausleihe von Medien

- (1) Die Benutzung aller Medien in den Räumen der Bücherei ist kostenlos.  
Für die Entleiherung von Medien wird ein Jahresbeitrag erhoben.  
Die Benutzer können zwischen 4 Varianten auswählen:

**a) Printmedien-Ausweis, Benutzerausweis Modell A**

Dieser Ausweis berechtigt zur kostenlosen Ausleihe von Büchern, Zeitschriften, Spielen und Lernsoftware,  
gültig für 1 Jahr ab Ausstellungsdatum

**Gebühr € 12,00**

Inhaber des Halterner Freizeitausweises (Sozialhilfeempfänger, Bezieher von SGB II - Leistungen u. Geringverdienende), Inhaber der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen sowie Freiwillige gemäß dem Bundesfreiwilligendienst (BFD) und analoger Einrichtungen

**ermäßigte Gebühr € 6,00**

Für Personen unter 18 Jahren, Schüler und Vollzeitstudierende ohne reguläres Einkommen

**Gebühr kostenlos**

**b) AV-Ausweis, Benutzerausweis Modell B**

Dieser Ausweis berechtigt zur kostenlosen Ausleihe von AV-Medien sowie zur Nutzung der PC-Arbeitsplätze,  
gültig für 1 Jahr ab Ausstellungsdatum

**Gebühr € 18,00**

**c) Super-Ausweis, Benutzerausweis Modell C**

Dieser Ausweis berechtigt zur Ausleihe sämtlicher ausleihbarer Medien sowie zur Nutzung der PC-Arbeitsplätze,  
gültig für 1 Jahr ab Ausstellungsdatum.

Für Benutzer ab 18 Jahren

**Gebühr € 28,00**

Für Personen unter 18 Jahren, Schüler und Vollzeitstudierende ohne reguläres Einkommen

**Gebühr € 18,00**

Inhaber des Halterner Freizeitausweises (Sozialhilfeempfänger, Bezieher von SGB II - Leistungen und Geringverdienende), Inhaber der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen sowie Freiwillige gemäß dem Bundesfreiwilligendienst (BFD) und analoger Einrichtungen

**ermäßigte Gebühr € 23,00**

**d) Tagesausweis**

Für die einmalige Ausleihe (begrenzt auf 4 Medieneinheiten, keine AV-Medien) bzw. einmalige Nutzung des Internet-Angebotes, gültig für 1 Tag

**Gebühr € 3,00**

(2) **Zusätzliche Einzelgebühren**

a) Für die Inhaber eines Printmedien-Ausweises wird bei Ausleihe von einzelnen AV-Medien je nach Aktualität eine Einzelgebühr erhoben.

**Gebühr € 0,50 bis € 3,00**

b) Für die Inhaber eines AV-Ausweises wird bei Ausleihe von einzelnen Printmedien, Spielen oder Lernsoftware eine Gebühr erhoben.

**Gebühr € 0,50 bis € 3,00**

c) Ersatzausweis

**Gebühr € 5,00**

d) Fernleihbestellung  
Pro erledigter Bestellung

**Gebühr € 1,00**

Kosten und Gebühren, die im auswärtigen Leihverkehr von der gebenden Einrichtung erhoben werden, sind vom Benutzer zusätzlich zu tragen.

e) Vorbestellungen  
Pro Medium

**Gebühr € 2,00**

f) Entfernte oder beschädigte Buchungsetiketten

**Gebühr € 5,00**

**§ 5  
Ausleihe**

- (1) Bücher und andere Medien werden unter Vorlage des Ausweises bis zu 4 Wochen an den Benutzer ausgeliehen. In begründeten Fällen kann die Leihfrist verkürzt werden. AV-Medien haben eine verkürzte Ausleihzeit von 1 – 2 Wochen.
- (2) Einzelne Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und andere Informationsmedien können nur innerhalb der Räumlichkeiten der Stadtbücherei Haltern am See benutzt werden.
- (3) Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr von 2,00 € (§ 4(2e)) vorbestellt werden.
- (4) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag jeweils um eine weitere Ausleihperiode verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die entliehenen Gegenstände sind auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 6

### **Verspätete Rückgabe der entliehenen Medien**

- (1) Bei nicht fristgerechter Rückgabe von entliehenen Medien wird der Benutzer bis zu dreimal im wöchentlichen Rhythmus schriftlich gemahnt.
- (2) Für die erste Mahnung sind € 4,00 zu zahlen, für die zweite Mahnung sind € 12,00 und für die dritte Mahnung, die als Einschreiben ergeht, sind € 20,00 zu zahlen. Die Mahngelder werden mit Überschreitung der Leihfrist fällig. Pro Mahnstufe werden zusätzliche Einzelgebühren noch einmal erhoben.
- (3) Die dritte Mahnung enthält außerdem den Hinweis auf die Einleitung eines Einziehungsverfahrens auf Medienrückgabe und auf Zahlung der Säumnisgebühren, falls der Benutzer nach der dritten Mahnung die Rückgabefrist wieder versäumen sollte.

## § 7

### **Behandlung der ausgegebenen Gegenstände und Haftung**

- (1) Der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die entliehenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gilt bei Büchern u.a. das Einschreiben von Bemerkungen. Bei der Entgegennahme der Gegenstände soll der Benutzer auf etwaige Mängel hinweisen.
- (2) Der Verlust oder die Beschädigung der Gegenstände sind unverzüglich anzuzeigen. Für den Verlust und für die Beschädigung ist der Benutzer bei Verschulden schadensersatzpflichtig. Bei Verlust beträgt die Ersatzleistung den Wiederbeschaffungswert. Der Benutzer hat nachzuweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.
- (4) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, bei der eine Desinfektion angeordnet ist, dürfen die Stadtbücherei erst dann wieder aufsuchen, wenn ihre Wohnung desinfiziert wurde. Ausgegebene Gegenstände sind erst nach der Wohnungsdesinfizierung zurückzugeben.
- (5) Die Stadtbücherei bietet Dritten bei besonderem Bedarf die Möglichkeit, in ihren Räumlichkeiten Veranstaltungen und Basare durchzuführen. In Einzelfällen kann auch der Verkauf geringwertiger Artikel zugunsten gemeinnütziger Institutionen zugelassen werden (z.B. Unicef-Karten).  
Für die in diesem Zusammenhang in die Stadtbücherei eingebrachten Gegenstände schließt die Stadtbücherei grundsätzlich jegliche Haftung für Verlust, Diebstahl und Beschädigung (ob von Dritten, Feuer oder Wasser) aus. Das gilt auch für die durch Verlust oder Diebstahl abhandengekommenen Verkaufserlöse. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Bediensteten der Stadtbücherei. Der Raumnutzer hat die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

## **§ 8 Verhaltensregeln bei der Benutzung der Bücherei**

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Ablauf des Bibliotheksbetriebes stört.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer in seinen berechtigten Ansprüchen beschränkt und der Benutzungsbetrieb nicht behindert wird. Das Bibliotheksgut sowie alle Einrichtungsgegenstände sind sorgfältig und schonend zu behandeln.
- (3) In allen der Bibliothek dienenden Räumen, insbesondere im Lesesaal, ist größte Ruhe zu bewahren. Rauchen, Essen und Trinken ist nur in den dazu bestimmten Räumen gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Taschen hat der Benutzer in einem Taschenschließfach zu verwahren.
- (4) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

## **§ 9 Auswärtiger Leihverkehr**

Medien, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können durch den Auswärtigen Leihverkehr von anderen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien entgeltlich (s. § 4 (2 d)) beschafft werden.

## **§ 10 Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

## **§ 11 Zwangmaßnahmen**

Die zwangsweise Durchsetzung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 14.11.1996 über die Benutzung der Stadtbücherei Haltern am See sowie über die Erhebung von Gebühren (Büchereisatzung) außer Kraft.